



**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien  
zum Entwurf einer "Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Sek. I (APO-S I) und der  
Verordnung über den Ausbildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen  
Oberstufe (APO-GOST)"**

Vor dem Hintergrund des zwischen den Parteien und Fraktionen unlängst getroffenen Schulkonsenses begrüßt die Landeselternschaft ausdrücklich, dass das Schulministerium die getroffenen Vereinbarungen nunmehr in der Gestalt der APO-GOST und APO-S I umsetzen will. Die Landeselternschaft anerkennt ausdrücklich das Bemühen um eine praxisorientierte und verständliche Darstellung, die Eltern und Schulen Orientierung geben soll.

Mit großer Sorge und Bedauern nimmt die Landeselternschaft allerdings zur Kenntnis, dass trotz dieses Schulkonsenses keine Kontinuität in der Schulpolitik einkehrt. Entschlossen verfolgt das Schulministerium Schritt für Schritt den Weg hin zu einem länger gemeinsamen Lernen. Er geht einher mit der Reduktion transparenter Leistungsanforderungen, der Verwischung von Qualifikationsstandards und Übergangsregelungen an den Schnittstellen unseres Bildungssystems sowie der Vermischung der Bildungsgänge. Dies zeigte u.a. bereits die Novelle der Ausbildungsordnung für die Grundschulen mit der Aufhebung verpflichtender Ziffernoten bis zur 4. Klasse.

Mit der Aufhebung der verpflichtenden Struktur von Grund- und Erweiterungskursen in der Gesamtschule und dem Verzicht auf klare Kriterien für den Übergang in die verschiedenen Bildungsgänge der kooperativen Sekundarschule setzt der nun vorliegende Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I diesen Weg fort.

**Die Landeselternschaft befürchtet, dass mit der Umsetzung des Entwurfes eine Absenkung der Anforderungen sowie eine Nivellierung der verschiedenen Bildungsgänge einhergehen.**

**In diesem Kontext nehmen wir zu dem vorgestellten Entwurf wie folgt Stellung:**

**Zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der APO-GOST**

Da es sich bei den geplanten Änderungen der APO-GOST lediglich um eine Anpassung der APO-GOST an die Bestimmungen der APO-S I zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen (durch Nachprüfung) wie dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder dem Mittleren Bildungsabschluss – Fachoberschulreife – handelt, nimmt die Landeselternschaft hierzu keine Stellung. Diese Anpassung ist erforderlich, da Schüler des achtjährigen Bildungsgangs am Gymnasium diese Abschlüsse nun erst in der Oberstufe des Gymnasiums erwerben können.

## **Zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der APO-S I**

### **Zu § 1 Abs. 1 Aufnahme**

Nach der Aufgabe der Verfassungsgarantie der Hauptschule ist die Sekundarschule nicht selten die einzige wohnortnahe Schule für Schüler mit Hauptschulempfehlung. Insofern kann die Landeselternschaft nicht akzeptieren, dass bei einem Anmeldeüberhang eine gleichgewichtige Berücksichtigung unterschiedlicher Leistungsfähigkeit der Schüler und somit letztlich die Leistungsfähigkeit eines Schülers ein Auswahlkriterium bei der Aufnahme in die Sekundarschule sein soll. Diese Schulform kann nicht ausschließlich als eine Schule des länger gemeinsamen Lernens angesehen werden, die eine gleichgewichtige Leistungsheterogenität verlangt, da der Erhalt eines wohnortnahen Schulangebotes ebenfalls ein Einführungsgrund war.

### **Zu § 3 Abs. 1 und 4 Unterricht, individuelle Förderung**

Die Erweiterung und Klarstellung der individuellen Förderung in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 APO-S I ist aus Sicht der Landeselternschaft positiv zu bewerten. Dafür lassen wir uns von der Überzeugung leiten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von Geschlecht oder Behinderung so ausgestaltet wird, dass sie der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit **aller** Schüler gerecht wird.

### **Zu § 6 Abs. 9 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten**

Bei der Einfügung des neuen § 6 Abs. 9 APO-S I - Nachteilsausgleich - handelt es sich erkennbar um die textgleiche Übernahme der entsprechenden Regelung in § 13 Abs. 7 APO-GOSt. Wir gehen insofern davon aus, dass sich mit der Beibehaltung des Rechtstextes auch eine Beibehaltung der bisherigen Standards verbindet.

## **Zu § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen**

### **Abs. 3**

Wie den Erläuterungen zur Novelle zu entnehmen ist, soll der Ansatz der schon bisher geltenden Regelung – Warnung vor einer Nichtversetzung – besser erläutert werden. Insofern ist die Einbeziehung der Beispielfälle für die möglichen Folgen einer Nichtversetzung positiv zu bewerten.

### **Abs. 5**

Wir befürworten den Zusatz, dass Förderempfehlungen nun nach Beratung der Eltern erstellt werden. Hierdurch erwarten wir, dass im Interesse der betroffenen Kinder eine Intensivierung der notwendigen Maßnahmen möglich wird. Dem Anspruch an eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus wird damit in verbesserter Form Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit Förderempfehlungen spricht sich die Landeselternschaft erneut für die Erstellung von individuellen Schülerprofilen für alle Schüler aus. Sie sollten in der Grundschule beginnen und in den weiterführenden Schulen fortgesetzt werden, Stärken und Schwächen der Schüler widerspiegeln und entsprechende Vorschläge für die Förderung enthalten.

### **Zu § 12 Abs. 1 Abschluss der Erprobungsstufe**

Die Erweiterung der Tatbestandsmerkmale bei der Entscheidung über die Eignung für die Schulform um den Begriff „der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen“ ist zu begrüßen. Er erhöht die Rechtssicherheit und Überprüfbarkeit der getroffenen

Maßnahmen. Er verpflichtet alle Beteiligten, die notwendigen, zum Wohle der Schüler erforderlichen Maßnahmen zu strukturieren und zu begleiten.

### **Zu § 13 Abs. 2 Wechsel der Schulform ab Klasse 7**

Die Aufnahme des Merkmals „trotz besonderer Förderung“ verstehen wir als logische und konsequente Fortsetzung der unter § 12 Abs. 1 (neu) vorgesehenen Maßnahmen. Sie findet insofern auch unsere Zustimmung.

### **Zu § 17 Abs. 4 Satz 3 Gymnasium**

Die Möglichkeit nach Entscheidung der Schulkonferenz, Ergänzungsstunden am Gymnasium auch für berufsorientierende Angebote verwenden zu können, trägt der wachsenden Bedeutung der Studien- und Berufswahlorientierung für Schüler des Gymnasiums Rechnung und wird von der Landeselternschaft befürwortet.

### **Zu § 20 Abs. 7 Sekundarschule**

Alle Schüler der Sekundarschule haben unabhängig von ihrem Leistungsvermögen gemeinsamen Unterricht in den Klassen 5 und 6. Die Landeselternschaft bemängelt hier, dass die Verordnung keinerlei Vorgaben enthält, inwieweit hier ein Unterricht auf unterschiedlichem Anspruchsniveau stattfindet.

Dennoch können die Schüler der Sekundarschule in den gymnasialen Zweig der kooperativen Form der Sekundarschule (§ 20 Abs. 8 Nr. 1) aufgrund der Entscheidung der Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung ihres Leistungsstandes und ihrer Entwicklung wechseln. Fraglich bleibt hier, aufgrund welcher Kriterien die Versetzungskonferenz entscheidet, da die schulformbezogenen Versetzungsregelungen für die Sekundarschule (§ 27 APO-S I neu) erst ab Klasse 7 gelten. Die Landeselternschaft fordert hier, dass für eine Versetzung in den gymnasialen Zweig der Sekundarschule uneingeschränkt die besonderen Versetzungsbestimmungen des Gymnasiums (§ 28 APO-S I neu) gelten.

### **Zu § 43 Abs.7 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe**

#### **S. 2 und S. 3**

Die Landeselternschaft fordert über die Regelung des § 43 Abs. 3 S. 2 und S. 3 APO-S I hinaus, dass die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe für die Schüler des gymnasialen Bildungsgangs der Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen (§ 20 Abs. 8 Nr. 1) zusätzlich an einen zu definierenden Notendurchschnitt in allen Fächern gebunden ist. Wir begründen diese Forderung mit den unklaren Eingangsvoraussetzungen für den Besuch des gymnasialen Bildungsgangs dieser Schulform (siehe dazu: § 20 Abs. 7 neu) und damit, dass diese Schüler gegenüber den Schülern des achtjährigen Gymnasiums ein Jahr und gegenüber den Schülern des neunjährigen Gymnasiums zwei Jahre weniger Unterricht auf eindeutig definiertem gymnasialen Niveau hatten.

Dies gilt umso mehr für die Schüler der Sekundarschule in kooperativer Form mit **zwei** Bildungsgängen.

Der Meinung der Landeselternschaft der Gymnasien entspricht die Aussage von Prof. Dr. Di Fuccia, Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel:

„Gerade diese besondere Lernkultur (des Gymnasiums), die aus der Konzentration als Wesensmerkmal der Bildungsprozesse am Gymnasium folgt, bildet aber die Legitimation für die Existenz des Gymnasiums als eigenständiger Ort im Bildungssystem: In eine solche Lernkul-

tur kann man nämlich nicht für eine Schulstunde einmal kurz hineinspringen, weil vorgeschrieben ist, diese Stunde sollte gymnasialen Standards entsprechen – nein, der gymnasiale Standard besteht gerade darin, dass er nicht in einer Stunde oder in einem Fach an- und im nächsten wieder abgestellt werden kann wie eine Klimaanlage, sondern er manifestiert sich in einem schulstunden- und schulfächerübergreifenden Klima der Konzentration, der Vertiefung, der Bemühung um eine Sache“. 200. Ausgabe des Mitteilungsblattes der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW, März 2012, S. 15,16.

Düsseldorf, den 29.02.2012